

**Prüfung möglicher Auswirkungen von EU-Strukturfonds- Projekten
auf Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit:
Aktueller Stand und Ideen für zukünftige Verbesserungen**

Beitrag zum 1. Workshop des Interreg Europe Projektes GreenGov

Hannover, 26.03.2025

Dr. Klaus Sauerborn



Einführung - Aktueller Stand zu Anforderungen und Methoden

Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsanforderungen sind im Zeitraum 2021-2027 durch verschiedene Prüfungen zu gewährleisten,



die in **zahlreichen regulatorischen Anforderungen** definiert und beschrieben werden;



die sich auf die **Ebene von Strukturfonds-Programmen bzw. ihrer einzelnen Fördermaßnahmen oder auf die Ebene einzelner Vorhaben/Projekte** beziehen;



für die es von der EU-Kommission diverse **methodische Leitlinien und Hilfestellungen** gibt.

Nachhaltige Entwicklung als zentraler Grundsatz

- Übergreifender **zentraler Grundsatz der Kohäsionspolitik**, der im Artikel 9 der **Verordnung (EU) 2021/1060** (Dachverordnung der Strukturfonds, mit Verweis auf Artikel 11 AEUV) verankert ist.
 - Die Ziele der Fonds sind danach unter **Berücksichtigung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs)**, des **Klima-Übereinkommens von Paris** und **der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt** zu verfolgen,
 - unter uneingeschränkter **Achtung des Umweltrechts** der Europäischen Union („Umweltbesitzstand) (Artikel 4 der Dachverordnung).

- Viele und umfänglich definierte Ziele, für die zu klären ist,
 - wie sie definiert bzw. zu verstehen sind (Ambitionsniveau),
 - wie hoch ihr Stellenwert für die Kohäsionspolitik ist und
 - wie Vereinbarkeiten und Zielbeiträge methodisch geprüft werden sollen.

Arten von Prüfungen

Prüfungen	Regulatorische Grundlagen	Prüfebene
SUP (Strategische Umweltprüfung)	Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme	Programm und ggf. Projekte
DNSH (Do-no-significant-harm-Prüfung)	Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung (VO 20202/852)	Programm und ggf. Projekte
KVP (Klimaverträglichkeitsprüfung)	Verordnung (EU) 2021/1060: Erwägungsgrund 10; Artikel 2, Absatz 41 und 42 der VO; Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j)	Projekte
Projektauswahl-kriterien	Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/1060	Projekte



Aufgaben der Prüfungen

- **SUP und DNSH sind im Rahmen der Programmerstellung auf der Ebene der Programme/Fördermaßnahmen durchzuführen und sollen die Vermeidung und Minderung erheblicher negativer Umweltauswirkungen wie auch die Vereinbarkeit mit den EU- Umweltzielen und Umweltrecht bewirken (DNSH: sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung).**
- Dazu können **Empfehlungen** in den Gutachten gegeben werden
 - a) zur Gestaltung der Fördermaßnahmen und
 - b) ob und was auf Ebene der Vorhaben zu prüfen ist
- **KVP (Klimaverträglichkeitsprüfung) und Projektauswahlkriterien betreffen die Ebene der einzelnen Vorhaben** und sind nach Fördermaßnahmen differenziert; sie können und müssten ggf. auch Empfehlungen aus SUP und DNSH berücksichtigen bzw. umsetzen

Inhaltliche Überschneidungen zwischen Prüfungen

DNSH: Umweltschutzziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852	SUP: Umweltschutzgüter nach SUP-Richtlinie und §2 UVPG	KVP: Klimaverträglichkeitsprüfung
Klimaschutz	Klima: Veränderungen des Klimas und des Kleinklimas am Standort	vom Projekt verursachte Treibhausgasemissionen in Einklang bringen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050; Energieeffizienz an erster Stelle zur Eindämmung des Klimawandels
Anpassung an den Klimawandel	Anpassungen bei Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen	Risikovorsorge und Anpassungsmaßnahmen für Vorhaben, die durch Klimawandel gefährdet sein können
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Wasser	
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Fläche, Boden, Landschaft, kulturelles Erbe	
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft		

Inhaltliche Überschneidungen eine Ursache für hohen Aufwand

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in SUP, DNSH und KVP relevant und mit KVP am konkretesten gefasst
- Übrige Bereiche aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses als **Umweltziel** in DNSH und **Umweltschutzgut** in SUP mit großen Überschneidungen, aber nicht deckungsgleich (Wasser, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft, kulturelles Erbe, Umweltschutz, Kreislaufwirtschaft)

- Erhebliche thematische Überschneidungen zwischen den verschiedenen Prüfungen,
- aber Betonung unterschiedlicher Aspekte führen zu Fragen der Abgrenzung und tendenziell zu Doppelungen im Rahmen der vorzunehmenden Prüfungen und Verfahren





Unklare methodische Vorgaben der EU-Kommission

- Die EU-KOM hat zwar methodische Leitlinien für **SUP**, **DNSH** und **KVP** entwickelt, diese sind jedoch **inhaltlich nicht hinreichend aufeinander abgestimmt**.
- **Thematische Überschneidungen** zwischen den Verfahren wurden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Für **SUP** und **DNSH** fehlt eine verbindliche, methodisch präzise Vorgabe, wie genau die Prüfungen durchzuführen sind.
- Die technischen Leitlinien für **DNSH** im Rahmen des Recovery and Resilience Fund (RRF) enthalten zwar allgemeine Hinweise, **definieren aber keinen klar strukturierten Prozess für die Umsetzung**.

KVP-Methodik: Zu komplex und auf Großprojekte ausgelegt

- Für die **KVP** wurde eine detaillierte Methodik entwickelt, die jedoch sehr aufwändig und komplex ist.
- Die Methodik wurde primär für **großvolumige Infrastrukturprojekte im Rahmen von InvestEU konzipiert** und lässt sich **nur bedingt auf kleinere kohäsionspolitische Projekte übertragen**.
- Die Umsetzung basiert auf den technischen Leitlinien zur Klimasicherung von Infrastrukturprojekten (C(2021) 5430 final), die jedoch nicht auf sämtliche Förderbereiche angepasst sind.



Unklare Methoden machen allen Betroffenen das Leben schwer

- Die **Durchführung der Prüfungen, ihre Abgrenzungen zueinander wie auch die Umsetzung** ihrer Ergebnisse im Rahmen der Programmimplementierung, insbesondere der Projektauswahl, war für Zeitraum 2021-2027 **kaum geklärt**.
- Durch das EU-seitig verursachte **unkoordinierte Nebeneinander von SUP, DNSH-Prüfung und KVP** entstand erheblicher Abstimmungsbedarf, insbesondere aufgrund zahlreicher thematischer Überschneidungen, die auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen und empfohlene methodische Vorgehensweisen zurückzuführen sind.
- Besonders problematisch war die **Bewertung der Erheblichkeit von Umweltschäden**, da diese nicht präzise definiert wurden.
- Dies führte einerseits zu **großen Interpretationsspielräumen** und der Notwendigkeit, **eigene Methoden und Verfahren** zur Umsetzung der KVP sowie der Methodik zur Prüfung des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der DNSH-Prüfung und der SUP unter **hohem Zeitdruck** zu entwickeln.
- In der Praxis führte dies dazu, dass Verhandlungen dazu mit der EU-Kommission zu kritischen Fragen geführt und in den Regionen **unterschiedliche Methoden entwickelt und angewendet** wurden.



Verhandlungen und Ergebnisse in Deutschland

In Verhandlungen **grundsätzliche Verständigung** zwischen Deutschland bzw. einzelnen Bundesländern und EU-Kommission über zentrale Punkte erzielt, darunter:

- **„Produktive Investitionen“** von Unternehmen werden **nicht als Infrastruktur gewertet**.
 - Keine Klimaverträglichkeitsprüfung erforderlich,
 - **aber Frage bleibt offen, warum Klimaziele und -risiken hier nicht adressiert werden müssen.**
- **Finanzielle Schwellenwerte** zur Bestimmung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen wurden grundsätzlich anerkannt,
 - **aber unterschiedlich hoch angesetzt.**
- **In Säule 1 (Klimaschutz)** der Klimaverträglichkeitsprüfung wurde ein **CO₂-Schwellenwert** (4.000 -20-000 Tonnen CO₂e/Jahr) als Maßstab für eine Erheblichkeit akzeptiert,
 - **aber Höhe führt dazu, dass die allermeisten Infrastrukturvorhaben nicht vertieft geprüft werden müssen.**
- **Jedes Bundesland hat eigene Tools** entwickelt: z.B. **Prüfbögen** für das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung und **Climate Proofing-Tools**, für die es eine Vorlage aus Baden-Württemberg gab.
 - Im Ergebnis wurden **ähnliche Fördertatbestände in verschiedenen Bundesländern teilweise sehr unterschiedlich bewertet.**

Umsetzung im Multifondsprogramm von Niedersachsen

- Im Rahmen der **Programmerstellung** Durchführung von SUP und DNSH-Prüfungen auf Ebene der **Fördermaßnahmen**.
- Im Rahmen der **Programmdurchführung** Prüfungen auf **Projektebene** mit zwei Tools:
 - Scoring-System
 - Klimaverträglichkeitsprüfung

Empfehlungen aus DNSH und SUP müssten mit den Tools aufgegriffen worden sein;

- aus SUP gab es keine Empfehlungen für verbindliche weitere Prüfschritte auf Projektebene,
- aus DNSH gab es solche in Bereichen Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft

Scoring-System im Multifondsprogramm Niedersachsen

- bewertet das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ auf Basis der **sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung** und ergänzt diese um das Ziel der Bewusstseinsbildung im Umwelt- und Klimaschutz.
- Prüfung erfolgt über **fördermaßnahmenspezifischen Prüfbogen**, der mögl. Beiträge zur Erreichung der Umweltziele vorgibt. Antragstellende wählen für ihr Vorhaben zutreffende Beiträge aus.

Die Vorhaben in Niedersachsen werden in **drei Cluster** unterteilt:

- **Cluster 1: Große Infrastruktur- und Bauprojekte**, Prüfung aller Umweltziele und **Mindestpunktzahlen für die Förderfähigkeit**.

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl ¹⁾	Maximalpunktzahl ²⁾	erreichte Punktzahl
3.	Querschnittsziele	12	20	0
A)	Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung). <i>Siehe Anl._3A "Ökologische Nachhaltigkeit"</i>	4 ³⁾	11	

- **Cluster 2: Kleinere Investitionen**, bei denen nur relevante Umweltziele in die Bewertung einfließen, um eine zielgenaue Prüfung zu ermöglichen.
- **Cluster 3: Nicht-investive Projekte** (z. B. Personal, Forschung, Beratung) mit reduzierter Bewertung.

Bewertung im Scoring-System

- ❖ Punkte werden nur vergeben, wenn das Projekt die **gesetzlichen Mindeststandards** übertrifft.
- ❖ Die Höhe der Punkte richtet sich nach dem Beitrag zum jeweiligen Umweltziel.
- ❖ Beiträge werden in Stichworten dokumentiert, um Transparenz zu gewährleisten und geplante mit erzielten Ergebnissen zu vergleichen.
- ❖ Vorhaben in Cluster 1 und solche, die in der DNSH-Prüfung nicht freigezeichnet wurden, müssen eine **Mindestpunktzahl** erreichen, um förderfähig zu sein.
- ❖ Die Gesamtpunktzahl fließt in die Antragsbewertung ein.

Anlage "Ökologische Nachhaltigkeit"	Punkte
a) Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, durch:	
eine Flächenentsiegelung bzw. Begrünung	
möglichst geringe/r Flächenverbrauch/versiegelung	
die Begrünung und Beschattung der gebauten Infrastrukturen (z. B. Dachbegrünung/ Fassadenbegrünung),	
die Entgegenwirkung von Überhitzung durch Berücksichtigung von Albedowerten bei eingesetzten Baumaterialien (z. B. helle Fassaden/ Dachflächen, keine großflächigen Glasfassaden),	
die Schaffung von Retentionsraum zum Schutz vor Überschwemmungen,	
die Durchführung einer Klimarisiko-Analyse auf Basis derer Risiken für Schäden an Vermögenswerten, Mensch und Natur und identifiziert und Abhilfemaßnahmen beschlossen wurden (z. B. Vermeidung der Bebauung besonders klimatisch besonders relevanter Flächen (Kaltluftschneisen, Überschwemmungsgebiet etc.); Hochwasserschutzmaßnahme zur Risikominderung (Hochwasserschutzwände; Flutungspolder)).	

Methodische Qualität des Scoring-Systems

- + zeichnet sich durch eine **klare und differenzierte Prüfstruktur** aus.
- + **Dreistufige Clusterung** stellt sicher, dass der Prüfaufwand im Verhältnis zu möglichen Umweltauswirkungen steht.
- + **Wirksamkeit in Cluster 1 (Projekte mit großen potenziellen Umweltauswirkungen) wird durch Mindestpunktzahl gewährleistet, die auch für Gesamtbewertung wichtig ist.**
- + **Zielgenaue Bewertung in Cluster 2 und 3**, bei der nur die für das Vorhaben **relevanten Umweltziele** in die Bewertung einfließen.
- **Umweltziel Kreislaufwirtschaft nicht in dem Maße thematisiert, wie es im DNSH-Bericht empfohlen wird:**
 - K LW durch das Kriterium „d) Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen“ operationalisiert, das jedoch **wichtige K LW-Prinzipien** wie kreislaufgerechtes Bauen/Design/Produktionsprozesse **nicht abdeckt**, sondern auf Abfallvermeidung und Recycling fokussiert.

Klimaverträglichkeitsprüfung im Multifondsprogramm Niedersachsens

Die KVP in Niedersachsen orientiert sich an **EU-Vorgaben** (technische Leitlinien) sowie an den **bundesweiten Absprachen** und gliedert sich in **zwei Säulen**:



1 - Klimaneutralität: Prüfung der CO₂-Emissionen und der Vereinbarkeit mit Klimazielen.



2 - Klimaresilienz: Bewertung der Widerstandsfähigkeit gegenüber klimatischen Risiken wie Starkregen, Hitze, Sturm und Dürre.

Das Verfahren besteht aus **mehreren Stufen**:

- 1) Ex-ante-Prüfung** durch die NBank zur Feststellung der Prüfungspflicht
- 2) Screening**, das alle Vorhaben für beide Säulen durchläuft
 - In Säule 1: Fokus auf Energieeffizienz
 - In Säule 2: Prüfung von Klimarisiken am Standort
- 3) Detaillierte Analyse**, falls signifikante Klimaauswirkungen bzw. -gefahren festgestellt werden.

Klimaverträglichkeitsprüfung Säule 1 - Klimaneutralität:

Screening

- Prüfung beginnt mit Bewertung der Energieeffizienz.
- Anschließend entscheidet eine Projektkategorisierung, ob eine detaillierte Analyse erforderlich ist.
- **Freistellungen** möglich für Vorhaben, die
 - a) **Klimaschutzmaßnahmen über gesetzliche Standards** umsetzen oder
 - b) ihren **gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energien** decken.
 - Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, endet die Prüfung an dieser Stelle.

Klimaverträglichkeitsprüfung Säule 1 - Klimaneutralität

Detaillierte Analyse

- Zunächst werden **jährliche CO₂e-Emissionen** für ein typisches Betriebsjahr ermittelt und mit dem **Schwellenwert von 20.000 Tonnen CO₂e/Jahr** verglichen:
 - a) Wird der Schwellenwert unterschritten ist die Prüfung für Säule 1 beendet.
 - b) Wird der Schwellenwert überschritten, müssen die **monetären Auswirkungen** (CO₂-Schattenpreise) berechnet werden.
 - Antragstellende müssen darlegen, dass ihr **Vorhaben mit den Emissionszielen 2030 und 2040 vereinbar** ist.
 - Für Projekte mit einer Lebensdauer **über 2040** hinaus muss die **Klimaneutralität bis zur Stilllegung** sichergestellt sein.

Klimaverträglichkeitsprüfung Säule 2 - Klimaresilienz

Screening

- **Expositionsanalyse:** Ist der Standort klimatischen Risiken wie Hitze, Dürre, Sturm oder Überschwemmungen ausgesetzt?

Expositionsanalyse	Klimavariablen und Klimagefahr			
	Hitze	Dürre	Sturm	Überschwemmung, Starkregen
Gegenwart	gering	gering	mittel	gering
Zukunft	hoch	hoch	mittel	gering
Höchste Stufe	hoch	hoch	mittel	gering

Klimaverträglichkeitsprüfung Säule 2 - Klimaresilienz

Screening

- **Sensitivitätsanalyse und Risikobewertung:** Anfälligkeit des Vorhabens anhand Anlagen und Prozesse vor Ort; Inputs (z.B. Wasser, Energie); Outputs (Produkte, Dienstleistungen); Zugangs- und Verkehrsverbindungen; Vermögenswerte; Gesundheit und Sicherheit; Umwelt
- **Vulnerabilitätsanalyse:** Gesamtanfälligkeit des Vorhabens für klimatische Risiken bewertet

Tabelle 9: Beispielhafte Sensitivitätsanalyse. Eigene Darstellung in Anlehnung an NIKO und Technische Leitlinien.

Sensitivitätsanalyse und Risikobewertung	Klimavariablen und Klimagefahren			
	Hitze	Dürre	Sturm	Überschwemmungen, Starkregen
Anlagen und Prozesse vor Ort	gering	gering	gering	gering
Inputs wie Wasser und Energie	hoch	mittel	gering	gering
Outputs wie Produkte und Dienstleistungen	gering	gering	gering	gering
Zugangs- und Verkehrsanbindungen	gering	gering	mittel	gering
Vermögenswerte	gering	gering	gering	gering
Gesundheit und Sicherheit	hoch	gering	gering	gering
Umwelt	gering	gering	gering	gering
Höchste Stufe	hoch	mittel	mittel	gering

Klimaverträglichkeitsprüfung Säule 2 - Klimaresilienz

Detaillierte Analyse

Falls die Vulnerabilitätsanalyse eine **hohe Anfälligkeit** („mittel-hoch“ oder „hoch-hoch“) **gegenüber klimatischen Risiken** zeigt, müssen Antragstellende hier **geeignete Anpassungsmaßnahmen entwickeln** und umsetzen. Ziel ist es, die Resilienz der Infrastruktur gegenüber Hitze, Dürre, Überschwemmungen oder Stürmen zu erhöhen.



Niedersachsen

Bei der Wahl geeigneter Anpassungsmaßnahmen **sollte naturbasierten Lösungen (grüne und blaue Anpassungsmaßnahmen) sowie weichen Anpassungsmaßnahmen Vorrang** eingeräumt werden.

- **Grüne Maßnahmen** umfassen naturbasierte Optionen, die die Begrünung, Verschattung sowie Versickerung und Luftverhältnisse verbessern und fördern.
- **Blaue Maßnahmen**, wie das Anlegen von Teichen oder die Schaffung von Retentionsflächen, sind insbesondere geeignet um Hochwasserereignisse abzumildern und zur Verbesserung des Stadtklimas beizutragen.
- **Weiche Maßnahmen** entfalten ihre Wirkung über Informationen und Veränderungen in der Planung, bspw. im Betriebsablauf.

Einschätzung der Klimaverträglichkeitsprüfung

Sehr gute Eignung im Bereich Klimaresilienz, weil

- + klar strukturiert und methodisch fundiert
- + Kombination aus obligatorischem Screening und detaillierter Analyse sorgt für systematische Bewertung der Klimaverträglichkeit
- + Ex-ante-Prüfung erleichtert Antragstellenden die Orientierung und reduziert Unsicherheiten
- + bereits im Screening durchzuführende **Klimarisikoanalyse sorgt für breite Wirksamkeit des Tools**
- + **Verbindlichkeit von Anpassungsmaßnahmen bei hoher Vulnerabilität**
- + **Priorisierung naturbasierter Maßnahmen** für Klimaanpassung

Schwachpunkt im Bereich Klimaschutz, weil

- **hohe Emissionsschwelle von 20.000 Tonnen CO₂e** pro Jahr, wodurch kleinere (vermutlich alle EFRE-geförderten Vorhaben), aber dennoch klimarelevante Projekte möglicherweise nicht im Detail geprüft werden und keine Eindämmungsmaßnahmen erfolgen müssen
 - Wirksamkeit der Prüfung der Säule 1 daher fraglich

Verbesserungsvorschläge Scoring und KVP in Niedersachsen

Scoring

- Das Umweltziel **Kreislaufwirtschaft** mithilfe eines breiteren Begriffsverständnisses operationalisieren.

KVP

- Schwellenwert von **20.000 Tonnen CO₂e** pro Jahr als Voraussetzung für detaillierte Prüfung deutlich reduzieren.



Schlussfolgerungen für die Ebene der Europäischen Union

- **Inhaltliche Überschneidungen und methodische Unzulänglichkeiten verursachen enormen Aufwand** für alle an Programmierung und Implementierung Beteiligten bei der Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen
- **Heterogene Methoden und Ergebnisse stellen Sinn und Wirksamkeit der Prüfungen in Frage**, Angriffsflächen für Kritik als „Bürokratiemonster“ entstehen
- Unter dem aktuellen politischen Druck, Bürokratie abzubauen, **muss die kohäsionspolitische Förderung auch im Bereich der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsprüfungen administrativ vereinfacht werden**
- **Gute Ideen** dazu sind gefragt, wie dies gelingen kann bei gleichzeitigem Erhalt bzw. Erhöhung der Wirksamkeit der Prüfungen

Ideen für Verbesserungen

Für die Ebene der Europäischen Union

- Zusammenführung von SUP, DNSH und KVP-Prüfung zu einer integrativen, einheitlichen Prüfmethodik. Hierzu sollte die EU Technische Leitlinien oder Qualitätsanforderungen erarbeiten, die in den Mitgliedstaaten verbindlich angewendet werden sollten.
- Gute Grundlage dafür: **DNSH-Guidance für den Klimasozialfonds**

COMMISSION NOTICE

Technical guidance on applying the ‘do no significant harm’ principle under the Social Climate Fund Regulation

Brussels, 5.3.2025
C(2025) 880 final

Weiterentwicklungen der DNSH-Methodik für SCF

- Konkretere **Kriterien und Bewertungsmaßstäbe** für die DNSH-Prüfung inkl. einer Operationalisierung, was unter **Zielen und erheblichen Schäden** zu verstehen ist.
- **SCF-Methodik differenziert nach Förderbereichen**, wie Energie, Transport, hier Bsp Gebäude
 - **Aktivitäten, die grundsätzlich den DNSH-Anforderungen entsprechen** und keiner weiteren Prüfung unterzogen werden müssen (> **Positivliste**), z.B. Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeinsparung, Bezug zur Taxonomie
 - **Aktivitäten, die bestimmte Anforderungen oder Bedingungen erfüllen müssen**, anhand derer die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes geprüft wird (> **Prüf- und Nachweisliste**), z.B. Technische Standards wie z.B. Energiestandards nach RICHTLINIE (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; Qualitativ definierte Maßstäbe wie Durchführung einer Klimafolgenrisikoanalyse
 - **Aktivitäten, die grundsätzlich als nicht DNSH-kompatibel eingestuft werden** (>> **Negativ- und Ausschlussliste**); Prinzip der Vermeidung von Lock-in Effekten, z.B. durch Ausschluss fossiler Brennstoffe

Klare Ausrichtung auf EU-Ziele

- **Bindung des DNSH-Grundsatzes an die Klima- und Umweltziele der EU-Gesetzgebung und die ökologischen Nachhaltigkeitsziele der EU**, einschließlich der im 8. Umweltaktionsprogramm aufgeführten Ziele, ermöglicht ein hohes Umweltambitionsniveau
- **Ziele für Kohäsionspolitik konkreter definieren**
- Einhaltung des bestehenden EU-Umweltrechts ist notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Umsetzung des DNSH-Grundsatzes und der SUP



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Klaus Sauerborn

Geschäftsführender Gesellschafter



Im Alten Garten 26 D-54296 Trier

Tel: +49 (0)651-60 14 10 21

Mobil: +49 (0)178 34 40 872

E-Mail: klaus.sauerborn@taurus-eco.de

www.taurus-eco.de